Befugnisse

(§ 43 Abs. 1 und 2 Tiroler Fischereigesetz 2020)

Die Fischereiaufsichtsorgane sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes

a) Personen, die in einem zu einem Fischereirevier gehörenden Fischwasser den Fischfang ausüben oder offensichtlich unmittelbar vorher ausgeübt haben oder im Besitz von Geräten zur Ausübung des Fischfanges angetroffen werden, anzuhalten und von ihnen die Vorlage der sie zum Fischfang berechtigenden Unterlagen zu verlangen;

b) Personen, die im dringenden Verdacht stehen, eine Übertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, anzuhalten, zum Nachweis ihrer Identität und zur Einstellung des Fischfangs aufzufordern; bei dringendem Verdacht einer schwerwiegenden Übertretung nach diesem Gesetz zudem diese Personen vom Fischereirevier zu verweisen;

c) bei Vorliegen des Verdachtes einer Übertretung nach diesem Gesetz Wassertiere und Gegenstände, die unmittelbar oder mittelbar mit der Übertretung im Zusammenhang stehen, vorläufig zu beschlagnahmen sowie mitgeführte Fahrzeuge und Behältnisse zu untersuchen.

Bei Verdacht einer Übertretung nach diesem Gesetz ist unverzüglich Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Dienstausweis
für
Fischerei-aufsichtsorgane

LAND TIROL

.....

Ausstellende Behörde

GZl. .....

FOTO

.....

Eigenhändige Unterschrift

.....

geboren am .....

Wohnort: .....,

wurde gemäß den §§ 39 und 40 Abs. 2 des Tiroler Fischereigesetzes 2020, LGBl. Nr. 3/2021, zum

Fischereiaufsichtsorgan

für das Fischereirevier

.....

bestellt und angelobt.

LS

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift